

Westfälisch-Lippischer  
Landwirtschaftsverband e.V.  
Schorlemerstraße 15  
48143 Münster

Rheinischer  
Landwirtschafts-Verband e.V.  
Rochusstraße 18  
53123 Bonn

## Entwurf

### Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung  
wasserrechtlicher und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften  
(Novellierung Landeswassergesetz - Stand 15.11.2004)



### Allgemeine Bemerkungen

Der Entwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes bringt in den inhaltlichen Änderungen eine Vielzahl von Detailregelungen. Damit würde das gesamte Landeswassergesetz wesentlich umfangreicher. Aufwand und Kosten in Betrieben und Verwaltungen würden in der Folge deutlich steigen.

In dem Zusammenhang ist befürchten, dass das Vorgehen mit dem Landeswassergesetz wesentlich bürokratischer wird. Dies muss insbesondere vor dem Hintergrund der angestrebten Entbürokratisierung grundsätzlich kritisiert werden.

Mit der vorgestellten Novellierung des Landeswassergesetzes wird auch in andere Rechtsbereiche – wie z. B. das Landschaftsgesetz oder die Düngeverordnung - eingegriffen. Hier entsteht die Gefahr überschneidender Regelungen. Das Landeswassergesetz muss sich auf seinen eigenen Aufgabenbereich konzentrieren. In diesem Zusammenhang ist die geplante Einführung eines obligatorischen Gewässerrandstreifens nicht akzeptabel. Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie sieht eine derartige Regelung nicht vor. Die in-

haltlichen Fragestellungen sind hier u.a. über das landwirtschaftliche Fachrecht dezidiert geregelt.

## **Stellungnahme zu Einzelbereichen unter Berücksichtigung vorgegebener Fragen:**

### ***I. Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie***

*a) Ist eine 1:1-Umsetzung der WRRL fachlich gelungen? Sind im Gesetzestext die Musterentwürfe des LAWA berücksichtigt?*

Mit dem Entwurf zur Novellierung des Landeswassergesetzes wird in einigen Bereichen deutlich über die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie hinausgegangen. Besonders gilt dies bei den §§ 2a, 19 a und 90a.

Zu den Anmerkungen im einzelnen:

#### **§ 2 a**

Der Geltungsbereich des Landeswassergesetzes wird ausgedehnt um die vom gewässerabhängigen Landökosysteme sowie um die Feuchtgebiete. Einer derartigen Regelung bedarf es inhaltlich nicht. Diese Regelung ist rechtlich zu unbestimmt. Auch in der Begründung wird sie nicht spezifiziert. So ist zu befürchten, dass grundsätzliche Regelungen auch in diesem Spezialgebiet greifen könnten und somit unnötige Einschränkungen mit sich bringen würden.

#### **§ 19 a**

Die Erhebung von personen- und betriebsbezogenen Daten in § 19 Abs. 2 des Entwurfs zum Landeswassergesetz geht über die Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie hinaus. Sie ist auch vor dem Hintergrund des Datenschutzes kritisch zu hinterfragen. Eine derartige Datenerhebung würde darüber hinaus zu mehr Bürokratie führen und ist nicht erforderlich. Die Einschränkung zur Erhebung der Daten in Abs. 1 Satz 4 ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.

### § 90 a

Die Einführung eines Gewässerrandstreifens wird abgelehnt. Ein derartiger Streifen ist aufgrund der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht geboten. Eine fachliche Erfordernis hierzu besteht nicht.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist im Rahmen der Zulassung der Pflanzenschutzmittel definiert. Eine pauschale Abstandsregelung im Rahmen einer statischen Breite kann nur eine behelfsweise Konstruktion sein. Die spezifischen Anforderungen an die Ausbringung von unterschiedlichen Pflanzenschutzmitteln ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens geregelt. Die für die Ausbringung zugelassenen Geräte entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wobei auch dieser über den Gesetzgeber geregelt ist. Eine unterschiedliche Handhabung der Düngung auf der einen Seite und des Einsetzens von Pflanzenschutzmitteln auf der anderen Seite, ist aus naturwissenschaftlicher und fachlicher Sicht nicht zulässig. Vor diesem Hintergrund ist der Regelungsvorschlag in Abs. 3 Ziffer 3 zu streichen, zumindest aber zu konkretisieren.

Das Verbot des Umbruchs von Grünland ist nicht notwendig. Die im Entwurf hierzu gegebene Begründung, einen Mehreintrag von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln zu verhindern, ist fachlich äußerst zweifelhaft (sich Bach und Frede, 2003). Bei Einführung eines Gewässerrandstreifens würden allein aufgrund der 50.000 km Gewässer II. Ordnung mehrere 10.000 ha in ihrer landwirtschaftlichen Nutzung massiv eingeschränkt.

Eine Ergänzung zu § 90 a Abs. 3 Satz 2 ist notwendig, um die Akzeptanz freiwilliger Maßnahmen zu erhöhen und die bisherigen Teilnehmer am Uferrandstreifenprogramm nicht im nachhinein zu benachteiligen. Zahlreiche Landwirte haben im Rahmen des Uferrandstreifenprogramms auf Ackerflächen Grünland angelegt. Ein Grünlandumbruchverbot im Gewässerrandstreifen würden diejenigen Landwirte, welche sich im freiwilligen Vertragsnaturschutz engagiert haben, erhebliche Einkommens- und Vermögensverluste auf Dauer bescheren. Daher sollte hin-

4

ter das Wort Deichunterhaltung ergänzend eingefügt werden: ...,sowie für die Wiederaufnahmen von zuvor rechtmäßig ausgeübten landwirtschaftlichen Nutzungen nach Beendigung der vertraglicher Vereinbarungen.“ Eine solche Formulierung findet sich auch in § 3a Abs. 2 des Landschaftsgesetzes. Mit einer Übernahme dieser Formulierung in das Landeswassergesetz würde die freiwillige Teilnahme von Landwirten am Uferrandstreifenprogramm gestärkt.

Im Interesse des Gewässerschutzes und der Landwirtschaft gibt es zahlreiche Möglichkeiten, Gewässerrandstreifen auf dem kooperativen Weg zu verwirklichen. Gesetzliche Vorgaben mit ordnungsrechtlichem Charakter führen bekanntlich zu großen Akzeptanz- und Umsetzungsproblemen und sind mithin der verfolgten Zielsetzung wenig dienlich, oftmals sogar kontraproduktiv. In diesem Sinne ist die vorgesehene Detailregelung in Abs. 6 Satz 2 zu begrüßen.

*b) Wie beurteilen Sie die Umsetzungsregelungen im Gesetzentwurf im Vergleich mit Bestimmungen mit anderen Ländern?*

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Gesetzentwurf geht in Nordrhein-Westfalen über das notwendige Maß hinaus.

So haben andere Bundesländer wie z. B. Bayern auf die Einführung eines obligatorischen Gewässerrandstreifens (§ 90 a) verzichtet. Auch sieht das bayrische Wassergesetz keine pauschale Definition eines Überschwemmungsgebietes im Hinblick auf die theoretische Ausbreitung (HQ 100) - wie im Landeswassergesetz NRW vorgesehen - vor. Das ebenfalls im Entwurf befindliche Hessische Wassergesetz (HWG) verzichtet auf pauschale Regelungsinhalte – im Sinne von Verbotstatbeständen - für die Uferbereiche.

Hier wird vielmehr auf die spezifische Situation der Gewässer unter Berücksichtigung der Belange der Wirtschaftsbereiche wie z. B. Schifffahrt, Landwirtschaft etc. abgestellt.

...

5

c) *Welche Kostenentwicklung erwarten Sie für Ihren Bereich? Welche Anforderungen ergeben sich daraus im Hinblick auf Steuerungsmöglichkeiten?*

Sollte die Novellierung des Landeswassergesetzes wie vorgesehen durchgeführt werden, ist mit erheblichen Kostensteigerungen bzw. Mindererlösen zu rechnen. Dies betrifft die Regelung für die Untergrenze zum Ausgleich in § 15 Abs. 3 sowie den Mehraufwand zur Erhebung und Weitergabe von betriebsbezogenen Daten gemäß § 19 a. Ebenso bringen die Einschränkungen des § 90 a Gewässerandstreifen Einschränkungen mit sich, hiervon sind ca. 50.000 ha Landesfläche und damit ca. 26.000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche betroffen. Auch die Regelungen des § 90 b zur Unterhaltung des Gewässers sowie ebenfalls die Regelungen zu § 92 Abs. 1 und 93 werden deutliche Kostensteigerungen mit sich bringen. Dies gilt ebenfalls für Folgewirkungen des § 97 und der hiermit verbundenen Duldungspflicht zum Bepflanzen von Ufern. Auch die Regelungen der §§ 112 und 113 zu Hochwasserschutzgebieten und den damit verbundenen Einschränkungen würden eine dramatische Kostensteigerung mit sich bringen.

Zu den Regelungen im einzelnen:

#### **§ 15 Abs. 3**

Die vorgesehene Änderung bzgl. der Währungsumstellung führt automatisch zu einer Halbierung der Untergrenze für den Ausgleich. Ein derartiges Vorgehen ist ungerechtfertigt und wird daher abgelehnt. Es bedarf einer wertgleichen Umsetzung.

#### **§ 19 a**

Die Erhebung von personen- und betriebsbezogenen Daten in § 19 Abs. 2 des Entwurfs zum Landeswassergesetz geht über die Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie hinaus. Sie ist auch vor dem Hintergrund des Datenschutzes kritisch zu hinterfragen. Eine derartige Datenerhebung würde darüber hinaus zu mehr Bürokratie führen und ist nicht erforderlich. Damit würden unnö-

...

## 6

tig Verwaltungskosten hervorgerufen. Die Einschränkung zur Erhebung der Daten in Abs. 1 Satz 4 ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.

**§ 90 a**

Bei Einführung einer derartigen Regelung würden allein aufgrund der 50.000 km Gewässer II. Ordnung mehrere 10.000 ha in ihrer landwirtschaftlichen Nutzung massiv eingeschränkt. Erhebliche Kosten würden u. a. durch die Einschränkung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes sowie das Umbruchverbot von Dauergrünland entstehen. Die gesetzliche Einführung eines Dauergrünlandumbruchverbotes würde auch diejenigen Landwirte treffen, welche freiwillig am Uferrandstreifenprogramm teilnehmen. Das vor der Teilnahme am Uferrandstreifenprogramm genutzte Ackerland würde somit dauerhaft zu Grünland werden. Erhebliche Vermögensverluste wären die Folge. Darüber hinaus würde das Uferrandstreifenprogramm auf Ackerflächen für die Landwirte völlig uninteressant werden. Aus den genannten Gründen sind die zu Frage 1 a gemachten Vorschläge zu berücksichtigen.

**§ 90 b**

Eine abgestimmte Bewirtschaftung eines Gewässers bedingt nicht notwendigerweise die verpflichtende Vorlage eines Gewässerunterhaltungskonzeptes. Die diesbezügliche Notwendigkeit hierfür ergibt sich allenfalls dann, wenn über die Unterhaltungsmaßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses hinaus, z. B. Ausbaumaßnahmen (§ 31 WHG), durchgeführt werden sollen. Daher ist die Pflicht zur Aufstellung eines Gewässerunterhaltungskonzeptes auf diese Maßnahmen zu beschränken. In jedem Falle ist bei der durch die Oberste Wasserbehörde zu erlassende Verwaltungsvorschrift über die erforderlichen Angaben eine Reduzierung auf ein absolutes Mindestmaß sicherzustellen.

Dieses erfordern alleine schon die landesrechtlichen Vorgaben zur Entbürokratisierung. Andernfalls käme ein erheblicher Arbeits- und Kostenaufwand auf die Unterhaltungsverbände zu, der angesichts der ohnehin knappen Finanzmittel (u.a.

7

wegen Wegfall der Landesmittel zur Förderung der Gewässerunterhaltung) von den Verbänden wegen des damit auch verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwandes nicht zu tragen ist.

Im übrigen ist darauf zu verweisen, dass bereits seit Jahren eine mit den Aufsichtsbehörden - den Kreisen als untere Wasserbehörde - abgestimmte Gewässerunterhaltung seitens der unterhaltungspflichtigen Verbände praktiziert wird. Die Aufstellung von Konzepten erübrigt sich damit.

In Absatz 3 wird nicht hinreichend deutlich, dass die Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses eine zentrale Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 WHG). Daher ist Satz 2 ersatzlos zu streichen. Soweit Unterhaltungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde allein deshalb untersagt werden können, um z. B. die Entwicklung des Gewässers zu fördern, entsteht ein unauflösbarer Konflikt mit dem gesetzlichen Aufgabenbereich der Unterhaltungsverbände, den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu sichern. Die Anforderungen an diese Unterhaltungspflichten und die sich daraus ergebenden haftungsrechtlichen Konsequenzen werden insbesondere unter Beachtung der dazu ergangenen aktuellen Rechtsprechung des OLG Hamm (u.a. Urt. v. 22.09.1984, Az.: 10 U 14/84, Urt. v. 17.10.2001, Az.: 11 U 100/00) zu einer immensen Bedeutung für die Arbeit der Unterhaltungsverbände. Gerade angesichts der zunehmenden Hochwasserkatastrophen in den vergangenen Jahren wird dieser Bereich der Gewässerunterhaltung von der Gesellschaft stärker wahrgenommen. Tatsächlich entspricht es auch dem berechtigten Interesse der Bürger, vor allem aber der Grundeigentümer, dass Eigentum und Besitz vor Überschwemmungen geschützt werden. Ein solcher Schutz ist jedoch da nicht mehr gewährleistet, wo Maßnahmen, die dem ordnungsgemäßen Wasserabfluss dienen, untersagt werden könnten. Die Bestimmung des Satz 2 führt mithin in unverantwortlicher Weise zu einer einseitigen Verlagerung immenser Haftungsrisiken auf die Unterhaltungsverbände und bedroht schützenswerte Rechtsgüter der Allgemeinheit.

...

### § 92 Abs. 1

Im neu eingefügten Satz 7 sind Vereinfachungen bei der Umlage des Unterhaltungsaufwandes vorgesehen. Dieses ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die Veranlagungsgrundsätze sollten noch stärker zur Reduzierung von Verwaltungs- und Kostenaufwand vereinfacht werden. Es bietet sich an, bei den Gebührensätzen lediglich zwischen dem versiegelten Innenbereich und dem Außenbereich andererseits zu differenzieren. Dabei sollte die Möglichkeit eröffnet werden, pauschal die im Zusammenhang bebauten Ortsteile höher zu bewerten als die übrigen Flächen. Diesen übrigen Flächen sind auch Wald, Acker, Weide- und Wiesengrundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zuzuordnen. Um eventuellen Besonderheiten in der Region Rechnung zu tragen, könnten nähere Regelungen dem Ortsrecht vorbehalten bleiben.

### § 93

Die Regelung des bisherigen § 93 bedarf keiner Änderung. Unterhaltungsarbeiten zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses dienen u.a. dem Schutz vor Überschwemmungen und damit dem Schutz von Rechtsgütern der Gesamtbevölkerung. Aus diesem Grunde ist eine Einschränkung bei den förderfähigen Unterhaltungsmaßnahmen abzulehnen.

Andernfalls ist in §§ 90, 93 LWG festzulegen, dass Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung, die nicht dem ordnungsgemäßen Wasserabfluss dienen, nur dann durchzuführen sind, wenn hierfür Mittel im Haushaltsplan des Landes veranschlagt sind.



### § 97

Eine Duldungspflicht der Anlieger beim Bepflanzen von Ufern ist nicht akzeptabel. Mit der Bepflanzung werden im Regelfall zahlreiche Problemfelder aufgetan (Beschattung, Wurzelwuchs und Beschädigung der Drainagen etc.). In jedem Fall bedarf es einer Vereinbarung zwischen Anlieger und Unterhaltungspflichtigem.

### § 111 a

Die Einschränkung der Beweidung von Deichen um einen vier Meter breiten Deichfuß auf Schafe ist nicht sachgerecht und sollte deshalb nicht ins Gesetz aufgenommen werden. Die Erfahrungen zurückliegender Jahre zeigen, dass eine Beweidung mit Rindvieh förderlich zum Erhalt des Deiches sein kann. Auf diese Möglichkeit sollte deshalb nicht verzichtet werden.

### § 112

Bei der Umsetzung von § 32 Wasserhaushaltsgesetz darf es nicht zu weitergehenden Regelungen kommen. Auch hier hat sich das Landeswassergesetz vollständig an den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes zu orientieren. Die Zugrundelegung eines Hochwasserereignisses, mit dem statistisch einmal in 100 Jahren zu rechnen ist, wird abgelehnt. Hier stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit. Trotz der Notwendigkeit eines wirksamen Hochwasserschutzes bleibt zu hinterfragen, ob Überschwemmungsgebiete und die damit zu erwartenden Beeinträchtigungen pauschal aufgrund eines Hochwasserereignisses, welches statistisch höchstens alle 100 Jahre eintritt, festgelegt werden muss.

Generell ist in dieser Frage eine stärkere Einbindung der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter der im Überschwemmungsgebiet vorhandenen Flächen notwendig. Das bisherige Vorgehen, welches sich aufgrund der hier geplanten Änderungen generell nicht ändern wird, ist für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger in keiner Weise akzeptabel. Die mit der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten verbundenen Folgen machen eine intensive Einbindung der Bevölkerung

zwingend notwendig. Ein öffentliches Beteiligungsverfahren ist hier vom Grundsatz her anzustreben.

Im Zusammenhang mit fachlichen Fragestellungen sind aufgrund vorliegender Erfahrungen die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Überschwemmungsgebiete kritisch zu überprüfen. Bei zahlreichen als Hochwasserschutz abgegrenzten Gebieten treten in der Praxis begründete Zweifel zur Richtigkeit der Berechnungen auf.

### § 113

Die vorgesehenen Regelungen führen zu zahlreichen Einschränkungen. Diese sind in einigen Fällen fachlich nicht zu begründen. Dies gilt insbesondere für das Verbot des Umwandeln von Grünland in Ackerland. Fraglich ist auch der Punkt Lagern oder Ablagern von Stoffen. Hier sei beispielhaft auf das Lagern von Kalk (zur Verbesserung des Boden-pH-Wertes) zur späteren Ausbringung sowie das Lagern von Heu oder Stroh und anderem Erntegut (z. B. Zuckerrüben) hingewiesen. Mit einem solchen Verbot wäre unnötiger Transportaufwand verbunden, ohne dass ein Nutzen für den Gewässerschutz erkennbar wäre. Eine Beibehaltung der bisherigen Regelung ist zielführender.

- d) *Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes fordert in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, dass Oberflächengewässern binnen bestimmter Frist einen guten Zustand erreichen. Welche Auswirkungen ergeben sich für Grundstückseigentümmerrinnen? Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Regelung über Gewässerrandstreifen in § 90 a?*

Der Entwurf zur Novellierung des Landeswassergesetzes nimmt in seiner Begründung vielfach Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie. Dies ist insbesondere mit Blick auf § 90 a jedoch nicht zu begründen. Ein Gewässerrandstreifen ist nach der Wasserrahmenrichtlinie nicht vorgesehen. Derartige Regelungen werden ebenfalls - wie die Regelungen in §90 b 1, 2 und 3 sowie §§ 93, 97, 112 und 113 (s. Antworten zu Frage I c) - drastische Auswirkungen für die Grundstückseigen-

tümerinnen und Grundstückseigentümer mit sich bringen. Hierbei sind sowohl wirtschaftliche Fragestellungen als auch Einschränkungen im Eigentumsrecht als Folge zu befürchten.

Zu der Regelung im einzelnen:

### § 90 a

Die Einführung eines Gewässerrandstreifens wird abgelehnt. Ein derartiger Streifen ist aufgrund der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht geboten. Eine fachliche Erfordernis hierzu besteht nicht. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist im Rahmen der Zulassung der Pflanzenschutzmittel definiert. Eine pauschale Abstandsregelung im Rahmen einer statischen Breite kann nur eine behelfsweise Konstruktion sein. Die spezifischen Anforderungen an die Ausbringung von unterschiedlichen Pflanzenschutzmitteln ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens geregelt. Die für die Ausbringung zugelassenen Geräte entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wobei auch dieser über den Gesetzgeber geregelt ist. Eine unterschiedliche Handhabung der Düngung auf der einen Seite und des Einsetzens von Pflanzenschutzmitteln auf der anderen Seite, ist aus naturwissenschaftlicher und fachlicher Sicht nicht zulässig. Vor diesem Hintergrund ist der Regelungsvorschlag in Abs. 3 Ziffer 3 zu streichen, zumindest aber zu konkretisieren.

Das Verbot des Umbruchs von Grünland ist nicht notwendig. Die im Entwurf hierzu gegebene Begründung, einen Mehreintrag von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln zu verhindern, ist fachlich äußerst zweifelhaft (sich Bach und Frede, 2003). Bei Einführung eines Gewässerrandstreifens würden allein aufgrund der 50.000 km Gewässer II. Ordnung mehrere 10.000 ha in ihrer landwirtschaftlichen Nutzung massiv eingeschränkt.

Eine Ergänzung zu § 90 a Abs. 3 Satz 2 ist notwendig, um die Akzeptanz freiwilliger Maßnahmen zu erhöhen und die bisherigen Teilnehmer am Uferrandstreifenprogramm nicht im nachhinein zu benachteiligen. Zahlreiche Landwirte haben

im Rahmen des Uferrandstreifenprogramms auf Ackerflächen Grünland angelegt. Ein Grünlandumbruchverbot im Gewässerrandstreifen würden diejenigen Landwirte, welche sich im freiwilligen Vertragsnaturschutz engagiert haben, erhebliche Einkommens- und Vermögensverluste auf Dauer bescheren. Daher sollte hinter das Wort Deichunterhaltung ergänzend eingefügt werden: „...sowie für die Wiederaufnahmen von zuvor rechtmäßig ausgeübten landwirtschaftlichen Nutzungen nach Beendigung der vertraglicher Vereinbarungen.“ Eine solche Formulierung findet sich auch in § 3a Abs. 2 des Landschaftsgesetzes. Mit einer Übernahme dieser Formulierung in das Landeswassergesetz würde die freiwillige Teilnahme von Landwirten am Uferrandstreifenprogramm gestärkt.

Im Interesse des Gewässerschutzes und der Landwirtschaft gibt es zahlreiche Möglichkeiten, Gewässerrandstreifen auf dem kooperativen Weg zu verwirklichen. Gesetzliche Vorgaben mit ordnungsrechtlichem Charakter führen bekanntlich zu großen Akzeptanz- und Umsetzungsproblemen und sind mithin der verfolgten Zielsetzung wenig dienlich, oftmals sogar kontraproduktiv. In diesem Sinne ist die vorgesehene Detailregelung in Abs. 6 Satz 2 zu begrüßen.

### **III. Abwasserbeseitigung**

*Nach § 18 a Abs. 2 WHG können die Länder regeln, unter welchen Voraussetzungen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ihre Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Dritten ganz oder teilweise befristet widerruflich übertragen kann. Neben der Überlassung der Abwasserbeseitigungspflicht besteht danach die Möglichkeit, die Abwasserbeseitigung auf öffentlich-rechtliche Abwasserverbände oder auch auf private zu übertragen.*

*Sind Zwischenlösungen oder andere Modelle denkbar, die Wettbewerb ermöglichen, die Letztverantwortung bei den Gemeinden belassen und trotzdem eine Transparenz gewährleisten?*

Im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung gibt es im Rahmen eines sehr erfolgreichen Pilotprojektes des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes gute Erfahrungen bzgl. der Wartung von Abwasserbehandlungsanlagen, die von der Gemeinde auf den Eigentümer im Rahmen des Projektes übertragen wurden. Diese positiven Erfahrungen sollten übertragen werden und im Rahmen des Gesetzes verankert werden.

#### **§ 53 Abs. 4 Ergänzung zu Satz 4**

Hier wird folgende Ergänzung vorgeschlagen: „Die Wartung von Anlagen gemäß Absatz 4 kann von der Gemeinde auf die Eigentümer übertragen werden.“

Positive Erfahrungen aus Pilotprojekten, insbesondere aus dem Kreis Steinfurt, stützen diesen Vorschlag. Das vorgenannte Pilotprojekt ist wissenschaftlich durch das Labor für Abfallwirtschaft, Siedlungswasserwirtschaft und Umweltchemie der Fachhochschule Münster, teilweise in Zusammenarbeit mit dem Institut für Abfall- und Abwasserwirtschaft der Fachhochschule Münster, begleitet worden.

Die gutachterlichen Ergebnisse zum Projekt „Eigenwartung von Kleinkläranlagen“ bestätigen gemäß Prof. Dr. Ing. M. Lohse, Leiter des wissenschaftlichen Begleitprojektes, dass die Eigenwartung eine grundsätzlich geeignete Vorgehensweise bei Kleinkläranlagen ist. Auch in den Bundesländer Bayern und Niedersachsen wird an der Umsetzung der Eigenwartung in den zuständigen Ministerien gearbeitet.

Eine solche Regelung würde auch zur Entbürokratisierung beitragen und Kosten in der Verwaltung einsparen. Gleichzeitig könnte dauerhaft eine ordnungsgemäße Abwasserbehandlung sichergestellt werden.

Münster, Bonn, 29.12.04